

veröffentlichen will. Sie werfen neues Licht auf die Persönlichkeit des Johannes Philagathos (des Gegenpapstes Johann) und auf die zweideutige Rolle, die der byzantinische Gesandte bei der römischen Revolution 997 gespielt hat. Auch die von Gerbert beeinflusste Politik Ottos III., die in einer Wendung gegen Byzanz auf die *Renovatio* des alten Rom ausging, erfährt eine neue Würdigung. Interessant ist hierbei, wie SCHRAMM die Tendenz von D O III 389 deutet, dieser seit langem so umstrittenen Urkunde, in der Otto die Konstantinische Schenkung für eine Fälschung erklärt und dem Papst von sich aus 8 Grafschaften schenkt. SCHRAMM meint, durch die Verwerfung der Konstantinischen Schenkung sollte die Übertragung des Kaisertums von Rom nach Byzanz bestritten werden (S. 469/70), die Urkunde richte also ihre Spitze gegen Byzanz, während man bisher annahm, sie sei gegen das Papsttum gerichtet oder stelle eine Übereinkunft zwischen Otto III. und Silvester II. dar, vgl. BLOCH, NA. 22 (1897), 92—96. Und in der Tat konnte doch offenbar durch die Verwerfung der Konstantinischen Schenkung nicht die Übertragung der kaiserlichen Residenz nach Byzanz in Abrede gestellt werden, im Gegenteil bot die Konstantinische Schenkung das wirksamste Mittel dar, die Würde Roms gegen die Byzantiner zu verteidigen, die gerade aus der Tatsache der Übertragung des Kaisertums den Vorrang des neuen Rom gegenüber dem alten folgerten (z. B. Liudprand, Legatio 62, ed. BECKER, S. 210). Gerade die außerordentliche Ehrung des alten Rom durch den Gründer des neuen, wie sie in der Konstantinischen Schenkung vorlag, mußte am ersten als geeignet erscheinen, solche Angriffe zurückzuweisen. Man darf demnach gespannt sein, ob es dem Vf. gelingt, in den angekündigten weiteren Untersuchungen über diese Fragen seine eigentümliche Deutung von D O III 389 wahrscheinlicher zu machen. G. L.

92. FEDOR SCHNEIDER behandelt in den MÖG 39 (1923), 193—218 'Papst Johann XV. und Ottos III. Romfahrt' und versucht das Dunkel, das über dieser Zeit liegt, durch Heranziehung jener *Notae Romanae* oder wie man sie nennen will, die Martins von Troppau Erzählung hier zugrunde liegen, aber bisher unbeachtet geblieben sind, und durch Interpretation und richtige Einreihung des Privilegs Johannis XV. für Kloster Selz I-L. 3857 aufzuhellen. Er versetzt die Flucht Johannis XV. aus Rom nach Tuscan ins Frühjahr 995 (nach I-L. 3857 ist er am 4. April in Sutri) und bringt sie damit in unmittelbaren Zusammen-